



Mitteilungen aus der Sitzung des Gemeinderats vom Februar 2022

Nachkredit für die Erweiterung der Wasserversorgungsleitung Oberfeldstrasse 1 bis Obermoosstrasse 14

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde der für das Projekt erforderliche Investitionskredit in der Höhe von CHF 335'000.00 genehmigt. In der Zwischenzeit konnte das definitive Bauprojekt fertiggestellt und die Submission abgeschlossen und ausgewertet werden.

Verzögerungen des Projektes führten zu einer neuen Erschliessungssituation und einer Überarbeitung und Neudefinition der Linienführung für die öffentliche Wasserversorgungsleitung. Die ursprünglich vorgesehene Linienführung musste nach Abschluss der Bauarbeiten in der UeO Nr. XVI „Oberfeld“ leicht angepasst werden. Nach erfolgter Fertigstellung der Umgebungsarbeiten im Oberfeld ist die Zugänglichkeit zur Baustelle erschwert und führt zu zusätzlichen, unvorhergesehenen Kosten bei den Baumeisterarbeiten. Der Gemeinderat genehmigte hierfür einen Nachkredit von CHF 31'550.00. Der Baustart ist im Frühjahr 2022 vorgesehen. Es wird mit einer Bauzeit von 4-5 Monaten gerechnet.

Schulhaus Vechigen, Erarbeitung Nutzungskonzept

Am 4. Dezember 2021 hat die Gemeindeversammlung den Verkauf des Schulhauses Vechigen abgelehnt. Aufgabe des Gemeinderates ist es nun, Abklärungen zu treffen, wie die heute leerstehende Liegenschaft einer sinnvollen, geeigneten und finanziell tragbaren Nutzung zugeführt werden kann. Das Ressort Bau wurde beauftragt, bei örtlichen Vereinen und der Schule Vechigen eine Bedürfnisabklärung durchzuführen und anschliessend ein Nutzungskonzept auszuarbeiten unter Aufzeigen einer Kostenschätzung.

Ausserkraftsetzung der Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV

Per 1. März 2021 ist das kantonale Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen, die Verordnung über die Gemeinderegister-Plattform und die Verordnung über die zentrale Personenverwaltung in Kraft getreten. Gestützt darauf ist die bestehende Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES der Gemeinde Vechigen hinfällig geworden, da die kantonalen Vorschriften die Inhalte der kommunalen Verordnung vollständig abdecken.

Der Gemeinderat hat deshalb die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES vom 29. Januar 2015 per sofort ersatzlos aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN

Gemeinderat